



BAUBEGEHREN: ANTENNENANLAGEN FÜR FUNK- UND FERNSEHEMPFANG

gemäss dem kleinen Baubewilligungsverfahren der Gemeinde (RBV § 92)

Gesuchsteller/in		Tel. Privat
Name/Vorname		
Strasse		Tel. Geschäft
Wohnort		
Eigentümer/in der Parzelle		Tel. Privat
Name/Vorname		
Strasse		Tel. Geschäft
Wohnort		

Projektbezeichnung		
Parzelle	Strasse	
Zweck		
Konstruktion/Art		
Abmessungen/Grösse		
Farbe		
Ort, Datum		

Der/Die Gesuchsteller/in

Der/Die Grundeigentümer/in

Zustimmung der Grundeigentümer/innen der benachbarten Grundstücke

Parzellen-Nr.		Ort/Datum		Name und Unterschrift	
Parzellen-Nr.		Ort/Datum		Name und Unterschrift	
Parzellen-Nr.		Ort/Datum		Name und Unterschrift	
Parzellen-Nr.		Ort/Datum		Name und Unterschrift	

Bitte das Kleinbaugesuch mit den auf der Rückseite aufgeführten Unterlagen **1-fach** senden an das Stadtbauamt, Rathausstrasse 36, 4410 Liestal.

Rückseite beachten ⇨

Merkblatt für die Bewilligungen von Antennenanlagen für Funk- und Fernsehempfang durch die Stadt Liestal

A) Gesetzliche Grundlagen

1. Gemäss § 92 der Verordnung des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBV) wurde die Bewilligung für Antennenanlagen innerhalb dem Baugebiet an die Gemeinden abgegeben..
2. Als Antennenanlagen im Sinne von § 92 gelten sämtliche Funk- und Fernsehantennen (Parabolspiegel).
3. Damit eine Antennenanlage bewilligt werden kann, ist Folgendes zu beachten:
 - In der Kernzone sind Antennenanlagen nur ausnahmsweise zulässig (§ 13 Teilzonenplan Zentrum) Sie dürfen nur bewilligt werden, wenn sie sich nach Standort, Grösse und Farbe unauffällig in das Ortsbild einfügen.
Bei geschützten Gebäuden muss die kantonale Denkmalpflege beigezogen werden.
 - In Quartierplanungen und Ausnahmeüberbauungen nach einheitlichem Plan kann eine Antennenanlage nur ausnahmsweise unter Berücksichtigung der architektonischen Einpassung bewilligt werden.
 - Für das übrige Baugebiet gilt generell eine möglichst unauffällige Einpassung in die nähere Umgebung. In diesen Gebieten ist keine Gesuchseingabe notwendig.
4. Die nachbarrechtlichen Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch bleiben vorbehalten.

B) Anforderungen

Für eine Baueingabe sind folgende Unterlagen (1-fach) mitzuliefern:

1. Vollständig ausgefülltes und mit den notwendigen Unterschriften (Gesuchsteller, Grundeigentümer, eventuell Nachbarn) versehenes Formular Baubegehren der Stadt Liestal.
2. Situationsplan 1:500 mit eingetragenem Standort der Antennenanlage.
Der Situationsplan kann bezogen werden bei der Schenk Vermessungsbüro AG, Gestadeckplatz 6, 4410 Liestal, beim Stadtbauamt oder auf der Homepage www.liestal.ch unter Verwaltung/GIS Liestal.
3. Fassadenskizzen oder Foto der Fassade mit Angaben des Standortes sowie Skizzen oder Prospekte der Antennenanlage.

C) Eingabe

1. Die Gesuche mit den Unterlagen sind an die Stadt Liestal, Stadtbauamt, Rathausstrasse 36, 4410 Liestal einzureichen. Es können ergänzende Unterlagen verlangt werden.
2. Bei Antennenanlagen, welche die Eigentümer eines benachbarten Grundstückes beeinträchtigen können, ist deren Unterschrift erforderlich. Im Zweifelsfall entscheidet das Stadtbauamt im Rahmen des Gesuchsverfahrens.
3. Können die Unterschriften der benachbarten Grundeigentümer/innen nicht beigebracht werden, müssen die Nachbarn von der Stadt Liestal schriftlich angeschrieben werden.
4. Die Nachbarschaft kann innerhalb von 10 Tagen seit der Orientierung Einsprache erheben.
5. Der Stadtrat entscheidet über die Einsprachen, welche an die Baurekurskommission weitergezogen werden können.
6. Sind keine Einsprachen eingegangen und das Baugesuch rechtlich in Ordnung, wird die Baubewilligung mit den notwendigen Bedingungen erteilt.

Für weitere Auskünfte oder einen Augenschein stehen Ihnen die Sachbearbeiter/innen des Stadtbauamtes gerne zur Verfügung: Bausekretariat 061 927 52 79 oder Sekretariat 061 927 52 71.

Die Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung über Baubeginn, Baueinstellung, sowie über die Verpflichtung, rechtswidrige oder entgegen den genehmigten Plänen erstellte Bauten und Anlagen entfernen bzw. abändern zu lassen, gelten entsprechend. Zuständig für den Vollzug ist der Stadtrat (§ 92 RBV).

Stadtbauamt Liestal, 20.06.2012